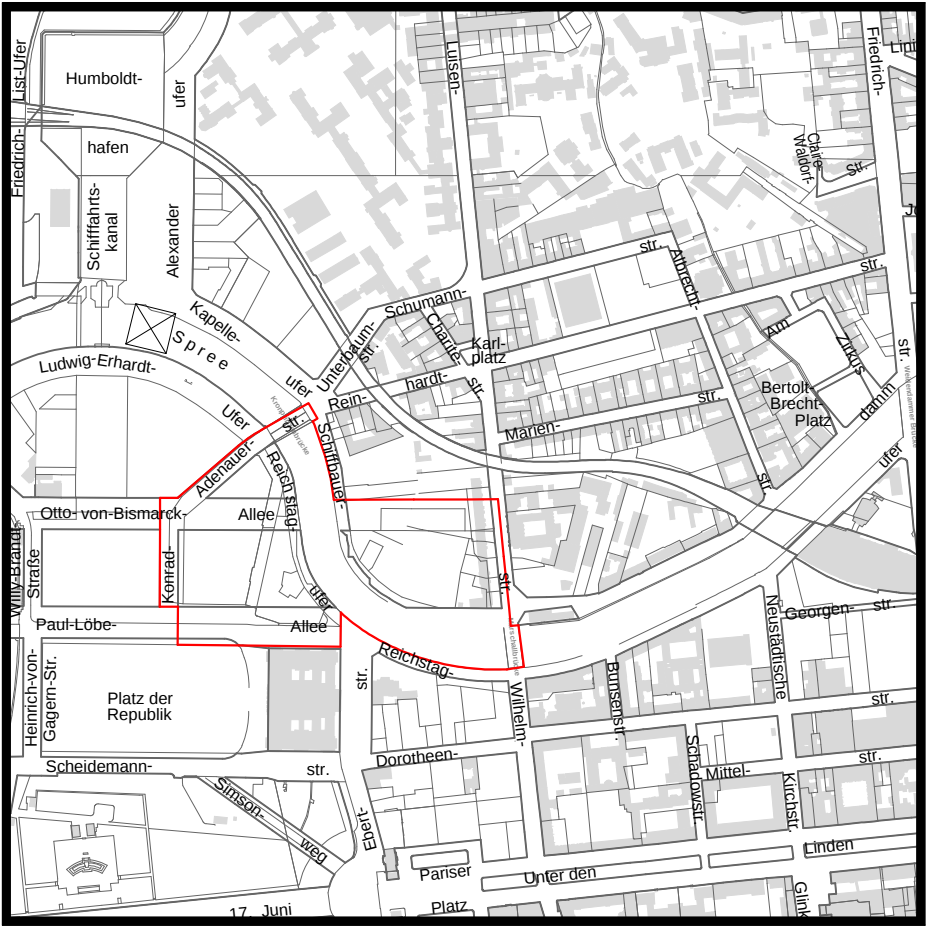


Übersichtskarte 1:10 000



- 6.4. Die Fläche U 1 (Unterquerung) ist mit einem unterirdischen Geh- und Fahrrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundestages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin nicht entgegenstehen. Ausgeführt werden darf ein Verbindungsbauwerk von höchstens 15 m Breite.
- 6.5. Die Flächen U 2 und U 3 (Unterquerung) sind mit einem unterirdischen Geh- und Fahrrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundestages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbausträgers nicht entgegenstehen und die Pflanzbindung für die Alleen gemäß textlicher Festsetzung 7.1. nicht beeinträchtigt wird. Ausgeführt werden dürfen bei der Unterquerung 2 zwei Verbindungsbauwerke von jeweils 18 m und bei Unterquerung 3 ein Verbindungsbauwerk von höchstens 5 m Breite.
- 6.6. Die Fläche U 4 (Unterquerung) ist mit einem unterirdischen Gehrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundestages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbausträgers nicht entgegenstehen. Ausgeführt werden darf ein Verbindungsbauwerk von höchstens 10 m Breite.
- 6.7. Die Fläche T (in Aussicht genommene unterirdische Trasse der S-Bahn) ist mit einem Fahrrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers der S-Bahn zu belasten.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 7.1. In der Otto-von-Bismark-Allee und der Paul-Löbe-Allee sind vierreihig hochstämmige Laubbäume ein- und derselben Art und Sorte mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.
8. Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften
- 8.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) des Baugesetzbuchs bezeichneten Art betreffen, außer Kraft.

Hinweise

Es ist beabsichtigt, Anlagen der S-Bahn in Tieflage unter dem Geltungsbereich hindurchzuführen. Die Planung erfolgt durch Planfeststellungsverfahren. Von den westlich außerhalb des Plangebiets gelegenen, planfestgestellten unterirdischen Bahnanlagen können tieffrequente Schwingungen zwischen 8 und 18 Hz ausgehen.

Textliche Festsetzungen

Die Überschriften im Text sind nicht Bestandteil der Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1. Das Sondergebiet Bundestag dient vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen des Bundestages. Alle weiteren Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, sofern wesentliche Störungen dieser Hauptnutzung ausgeschlossen sind. Zulässig sind:
- Einrichtungen des Deutschen Bundestages
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitstellungspersonal

Im Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismark-Allee darf oberirdisch nur die betriebseigene Kindertagesstätte des Deutschen Bundestages errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismark-Allee darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Unterbauten bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2. Das Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismark-Allee darf im Bereich der in Aussicht genommenen unterirdischen S-Bahntrasse von anderen Anlagen nur bis zu einer Tiefe von 27 m über NN unterbaut werden.

- 2.3. Im Sondergebiet beiderseits der Spree zwischen Otto-von-Bismark-Allee und Paul-Löbe-Allee und südlich der künftigen Nordallee kann die zulässige Baugrenze in einem Abstand
- von 2,3 m bis zu 59,4 m über NN
 - von 34,8 m bis zu 61,9 m über NN
- überschritten werden. Dies gilt ebenso für das nach Nebenzeichnung 4 ab 56,8 m über NN zulässige Vordach.

- 2.4. Im Sondergebiet östlich der Spree darf die Gebäudehöhe in einem Abstand von 36 m zur nördlichen und zur südlichen Baugrenze auf einer Grundfläche von 30 m im Quadrat bis 71,2 m über NN betragen.

- 2.5. Technische Dachaufbauten sind oberhalb der festgesetzten Traufhöhe nur ausnahmsweise zulässig.

3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1. Die Überschreitung der zur Spree orientierten Baugrenzen zwischen der Otto-von-Bismark-Allee und der Paul-Löbe-Allee durch Unterbauung der öffentlichen Grünflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden, solange der Abstand zur Uferlinie mindestens 5,0 m beträgt.
- 3.2. Für die baulichen Anlagen im Sondergebiet südlich der künftigen Nordallee kann im Vorlauf der verlängerten Otto-von-Bismark-Allee die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit Vordächern bis zu einer Tiefe von 2,5 m ausnahmsweise zugelassen werden.

- 3.3. Innerhalb der mit W (Windfang) bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Bauteilen, die dem Zugang zu einem Gebäude dienen, ausnahmsweise zulässig.

4. Verkehrsflächen

- 4.1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

5. Stellplätze

- 5.1. Im Sondergebiet Bundestag sind Stellplätze in folgendem eingeschränkten Umfang in Tiefgaragen zulässig
- im SO Bundestag (westlich der Spree) 260 Plätze
 - im SO Bundestag (östlich der Spree) 270 Plätze
- Oberirdische Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

Für Behinderte und Dienstwagen des Bundestages können weitere Stellplätze auch oberirdisch ausnahmsweise zugelassen werden. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, dass je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubb Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm gepflanzt wird.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 6.1. Die Fläche F (Fußgängerbrücke) ist mit einem Geh- und Radfahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Gehrecht zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundestages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten.

- 6.2. Die Flächen S 1, S 2 (Straßenbrücken) sind mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

- 6.3. Die Flächen L 1, L 2 (Leitungen) sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtliniennetze nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

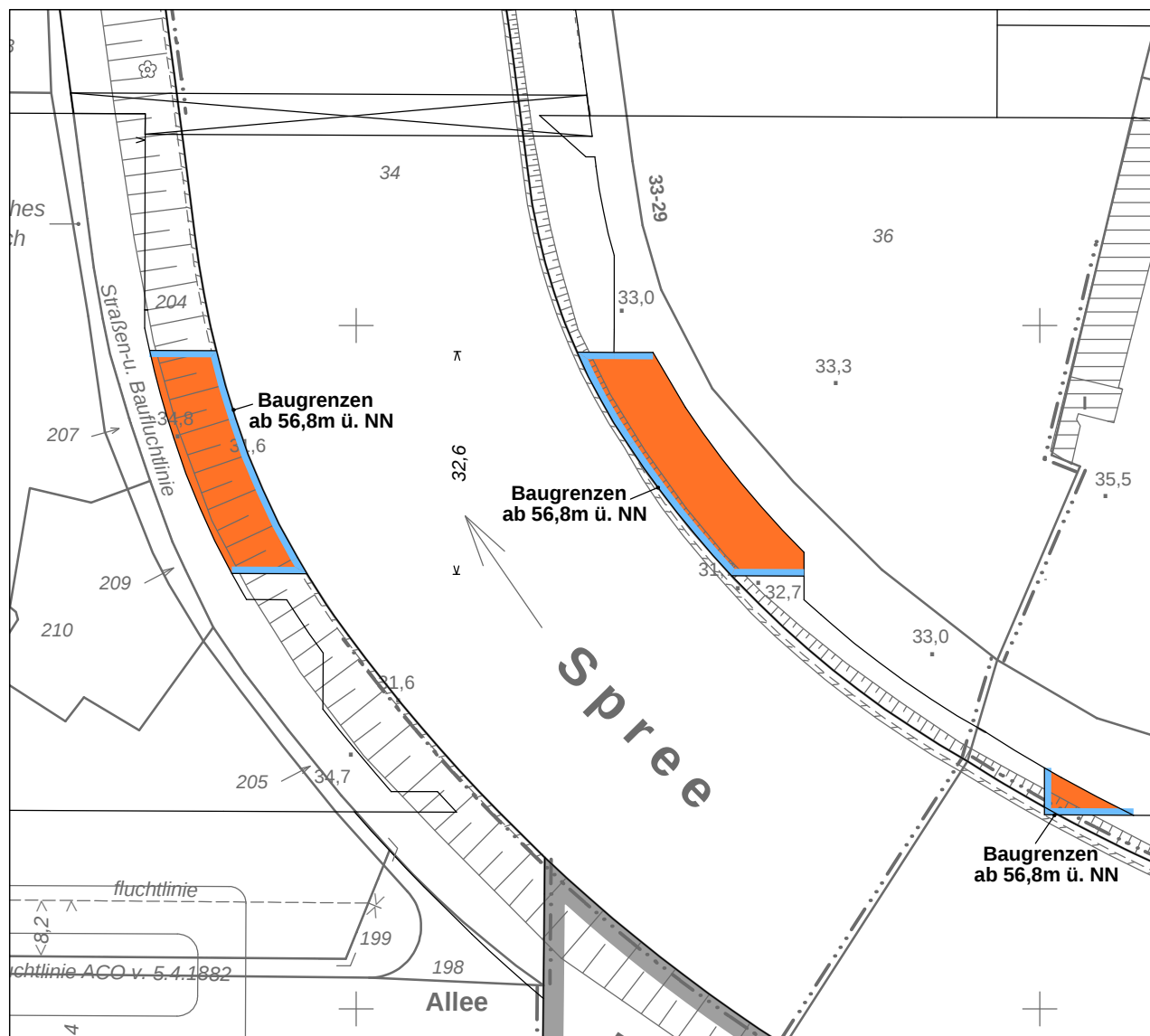
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000

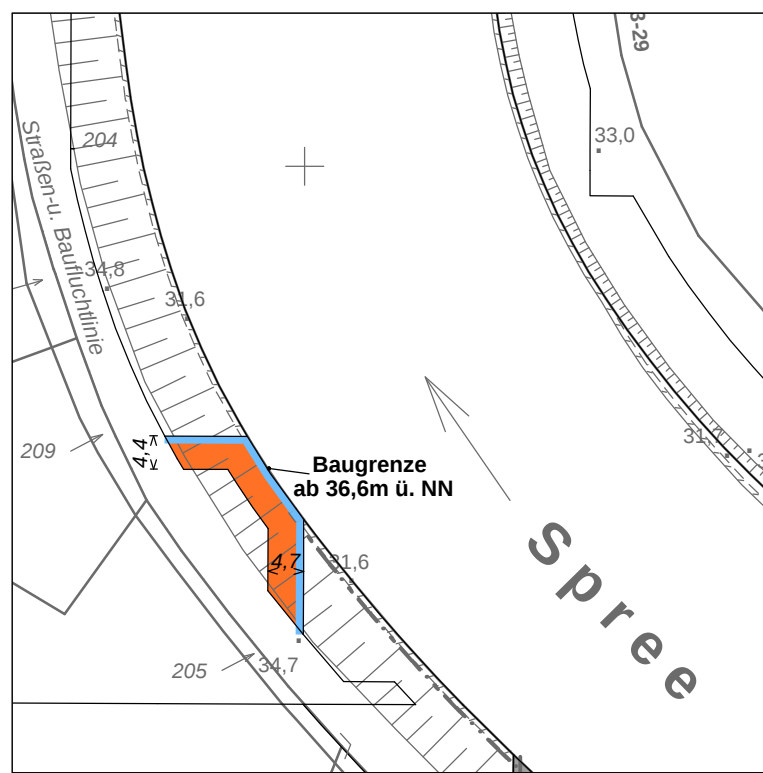
II - 200c

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand März 1996

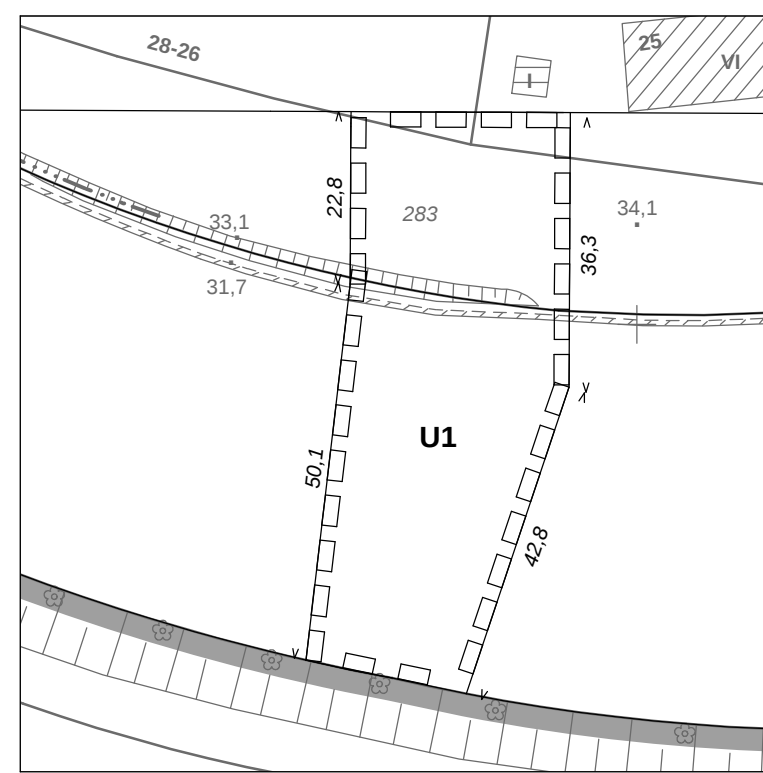
Nebenzeichnung 1



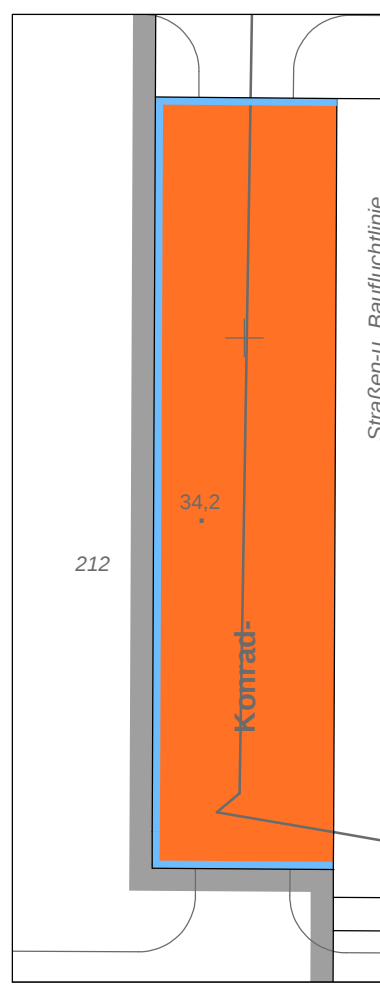
Nebenzeichnung 2



Nebenzeichnung 3



Nebenzeichnung 4



Zeichenerklärung

Festsetzungen				
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen				
Kernbereichsgebiet	(1) 1	GR	Gesamthöhe	ca. 0,6
Reines Wohngebiet	(1) 1	GR	Gesamthöhe	ca. 0,6
Allgemeines Wohngebiet	(1) 1	GR	Maß der Vollgeschosse	ca. III
Bereichsgebiet	(1) 1	GR	als Höchstmaß	ca. III
Wohngebiet	(1) 1	GR	als Mindest- und Höchstmaß	ca. III
Mischgebiet	(1) 1	GR	eingeschränkt	ca. III
Kerngebiet	(1) 1	GR	Offene Bauweise	ca. III
Gewerbegebiet	(1) 1	GR	Nur Einzelhäuser zulässig	ca. III
Industriegebiet	(1) 1	GR	Nur Hochbauten zulässig	ca. III
Sondergebiet (Erholung)	(1) 1	GR	Nur Hochbauten zulässig	ca. III
Sonstiges Sondergebiet	(1) 1	GR	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ca. III
Gestaltungssondergebiet				
ca. III				
Beschreibung der Zahl der Wohnungen				
ca. III				
Gegensatzzeichen				
als Höchstmaß				
Gegensatzzeichen				
als Mindest- und Höchstmaß				
als Höchstmaß				
Bauweise				
Baugrenzen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vorkehrflächen				
Flächen für den Gemeinbedarf				
Vor				